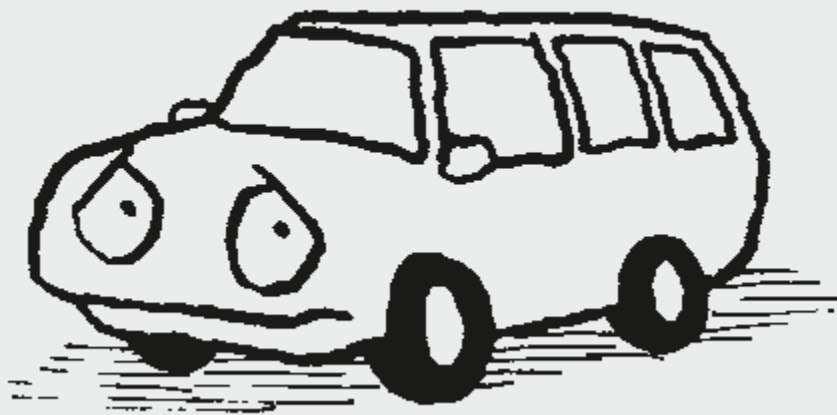


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 02/2017



In dieser Ausgabe:

Auto ausgebrannt und Scheibe eingeschlagen: Wer zahlt bei Vandalismus?

10 | Arbeitsrecht
Druck durch den Betriebsrat als Kündigungsgrund

14 | Versicherungsrecht
Wer vor Gericht etwas beweisen muss, hat den „schwarzen Peter“

16 | Familienrecht
Verzicht auf Fortführung des Ehenamens im Scheidungsfall ist wirksam

Editorial

„Innovationen und Legal Tech“ – unter diesem Motto fand der Deutsche Anwaltstag 2017 in Essen statt, denn die fortschreitende Digitalisierung macht auch vor Kanzleien keinen Halt und verändert zunehmend den Rechtsdienstleistungsmarkt.

Schon die Zukunftsstudie aus dem Jahr 2013 kam zu dem Ergebnis, dass der umfassende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien selbstverständlich sein wird. Wir beobachten, dass eine wachsende Legal-Tech-Szene immer neue Plattformen gründet und Online-Rechtsberatungprodukte auf den Markt bringt.



Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Im Hintergrund oft junge Start-ups, in denen Anwälte und nichtanwaltliche Programmierer gemeinsam die Trends setzen. Daneben wird an anderen digitalen Produktideen gearbeitet, die den Anwaltsalltag erleichtern sollen. Egal wo wir hinschauen, Innovationen fordern uns heraus. Örtlichkeit verliert weiter an Bedeutung. Die Entwicklung hin zu einer immer stärkeren Automatisierung von Prozessen läuft bereits seit Jahren. Doch der Wandel kommt und der elektronische Rechtsverkehr, der mit den Gerichten gepflegt wird, ist nur ein Merkmal für den Fortschritt der Digitalisierung.

Roth|partner Rechtsanwälte gehörten zu den ersten Rechtsdienstleistern, die diese Ausrichtung begannen und durch ständige Innovationen fortsetzten. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass schlanke Prozesse uns viel Ballast ersparen, Mandanten aus allen Bereichen Deutschlands zu uns finden und Ergebnisse in überdurchschnittlich kurzen Zeiten erreicht werden. So stellen wir uns Kundenfreundlichkeit vor. So bleiben wir an der Spitze der Rechtsdienstleister.

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben, das gilt nicht nur für Politiker, die die Zeichen der Zeit verschlafen können. Es gilt umso mehr für Unternehmer, die Verantwortung haben gegenüber ihrer Zielgruppe. Wer als Anwalt besonders früh aufsteht und das unternimmt, was er als verantwortungsbewusster Unternehmer tun muss, verhilft seinen Klienten zu früher und stabiler Rechtsicherheit. Dass wir zu den „Frühaufstehern“ gehören, macht uns nicht stolz und überheblich, sondern hellwach, weiter auf der Suche nach dem besten Weg – für Sie, unsere Mandanten.

Herzlich grüße ich Sie,

Ihr Hartmut Roth



Inhalt

Verkehrsrecht

Auto ausgebrannt und Scheibe eingeschlagen: Wer zahlt bei Vandalismus?	5
Nackt Auto fahren: entkleidet auf der Straße?	6
Unfallflucht – kein Einzelfall	7

Arbeitsrecht

Arbeitgeber muss bei verspätetem Lohn 40,00 € Schadensersatzpauschale bezahlen	9
Druck durch den Betriebsrat als Kündigungsgrund	10
Europäischer Gerichtshof trifft „Kopftuch-Entscheidungen“	11

Mietrecht

Immobilienmakler müssen notwendige Angaben zum Energieverbrauch in Immobilienanzeigen aufnehmen	12
---	----

Versicherungsrecht

Wer vor Gericht etwas beweisen muss, hat den „schwarzen Peter“	14
--	----

Familienrecht

Verzicht auf Fortführung des Ehenamens im Scheidungsfall ist wirksam	16
Keine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahrs bei Zusammenleben eines Ehegatten mit neuem Partner	17

Reiserecht

Aufklärungspflichten des Reiseveranstalters hinsichtlich Pass- und Visumerfordernissen	18
Unverschuldeter Unfall beim Hoteltransfer – Reisemangel?	20

Allgemeines Zivilrecht

Neues Gesetz zum Hinterbliebenengeld – Änderung im Deliktsrecht	21
Schadensersatz wegen missglückter Haarfärbung	23
Kein Schmerzensgeld bei Impotenz des Ehemannes	24

Konica Minolta

Erkennen Sie die Gefahr – Vermeiden Sie Sicherheitslücken!	25
--	----

Impressum	27
Kontakt	27

Auto ausgebrannt und Scheibe eingeschlagen: Wer zahlt bei Vandalismus?

Um den G20-Gipfel kam es in Hamburg bei Protesten zu schweren Verwüstungen. In vielen Straßen wurden Fensterscheiben eingeschlagen und Autos angezündet. Dieser Artikel erklärt, wann bei Fällen von Vandalismus welche Versicherung einspringt und wie Betroffene für eine angemessene Entschädigung sorgen können.

In der Regel gilt: Wer etwas beschädigt, muss für den Schaden aufkommen. Wenn bei Ausschreitungen rund um eine Demonstration Fenster zu Bruch gehen oder Autos brennen, kann der Verantwortliche allerdings meist nicht ermittelt werden. In manchen Fällen springt die Versicherung des Opfers ein.

Auto abgebrannt: Vollkaskoversicherung zahlt

Ob ein Autobesitzer auf dem Schaden sitzen bleibt, wenn sein Auto bei Ausschreitungen angezündet wird, kommt auf seinen Versicherungsschutz an. Eine Vollkaskoversicherung deckt Schäden aus Vandalismus ab. Die Versicherung zahlt dem Eigentümer dann den Wiederbeschaffungswert des Wagens.

Eine Teilkaskoversicherung hingegen deckt zwar grundsätzlich Brandschäden ab, allerdings nicht solche, die durch Vandalismus und Krawall entstanden sind. Vandalismusschäden sind in der Teilkaskoversicherung in der Regel ausgeschlossen.

Auto sicher abstellen

Auch wer eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, sollte darauf achten, wo er sein Auto parkt. Wenn man davon ausgehen kann, dass es in einem bestimmten Viertel zu Ausschreitungen kommt, sollte man das Auto lieber woanders abstellen. Kommt es zu Schäden, könnte die Versicherung unter Umständen

einwenden, dass dem Autobesitzer ein Mitverschulden zugeschrieben werden kann.

Für Schäden an den Reifen – zum Beispiel wenn diese aufgestochen werden – zahlt weder eine Voll- noch eine Teilkaskoversicherung. Wichtig ist ebenfalls: Wird das eigene Auto angezündet und greift der Brand auf ein anderes Auto über, muss die eigene Versicherung für die Schäden am anderen Auto nicht zahlen.

Fenster eingeschlagen: Glasversicherung zahlt in der Regel

Eingeschlagene Fensterscheiben sind ebenfalls häufig Folge von Vandalismus. Bei solchen Schäden zahlt die Wohngebäudeversicherung – vorausgesetzt, der Eigentümer hat eine Glasversicherung abgeschlossen.



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek



Krawall-Schäden: Was ist zu tun?

Wenn Sie bemerken, dass an Ihrem Haus oder Ihrem Auto Schäden durch Vandalismus entstanden sind, sollten Sie schnell aktiv werden. Informieren Sie schnellstmöglich Ihre Versicherung und die Polizei. Zudem sollte Anzeige erstattet werden, denn Betroffene können dann womöglich Ansprüche gegen den Täter geltend machen, falls dieser ermittelt wird.

Wenn die Geschädigten identifiziert werden, zum Beispiel über die Nummer des abgebrannten Autos, würden sie informiert. Dann ist es sinnvoll, einen Anwalt einzuschalten, der wiederum Akteneinsicht beantragen kann. Nur Anwälte dürften die Polizeiakten einsehen. Dadurch könne der Geschädigte die Daten des Täters ermitteln und zivilrechtlich gegen ihn vorgehen. Das kann bedeuten, dass er Schadensersatz für das abgebrannte Auto zahlen muss.

Nackt Auto fahren: entkleidet auf der Straße?

Für jeden Fahrer bedeutet Entspannung im Auto etwas anderes: Der eine raucht, der andere hört Musik – und der dritte fährt seine Karosserie gerne nackt. Doch ist die kleidungslose Fortbewegung überhaupt erlaubt?

Im Sommer kann es im Auto schon mal ganz schön warm werden – besonders, wenn man keine Klimaanlage hat. Da wäre es doch praktisch, sich im Auto einfach der Kleidung zu entledigen. Aber ist das erlaubt?

Ja, nackt Auto zu fahren ist erlaubt. Bei nackten Autofahrern gibt es keinen Unterschied zu nackten Fußgängern.

Nackt Auto fahren erlaubt – solange es niemanden stört

Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass durchaus eine Ordnungswidrigkeit vorliegen kann; nämlich dann, wenn von einer Belästigung der Allgemeinheit ausgegangen wird. Sollten sich also andere Autofahrer daran stören oder aber Passanten, wenn der nackte Autofahrer aus seinem Auto steigt, kann ein Bußgeld drohen. Einen Automatismus gibt es hierfür aber nicht. In der Praxis kommt es jedoch nur selten zu Zahlungen.

Fälle öffentlicher Nacktheit werden meist mit einem Platzverweis geahndet – und die Sache hat sich erledigt. Sollte der kleidungslose Verkehrsteilnehmer doch zur Kasse gebeten werden, drohen ihm Zahlungen zwischen fünf und höchstens eintausend Euro – so steht es im Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 17).

Auch barfuß Auto fahren erlaubt – solange sicher gefahren werden kann

Selbst Barfußfahren ist erlaubt – mit Einschränkungen. Ein Autofahrer muss immer in der Lage sein, sein Auto sicher zu beherrschen. Dennoch sollten sich Autofahrer dies gut überlegen. Sollte sich ein Unfall ereignen, droht dem Barfußfahrer eine Mithaftung. Bei berufsbedingter Autofahrerei sieht die Rechtslage dagegen anders aus: Nach § 44 der Unfallverhütungsvorschrift haben diese Beschäftigten die Pflicht, den Fuß umschließendes Schuhwerk zu tragen.

Unfallflucht – kein Einzelfall

Einmal kurz zurückgestoßen, einmal scharf nach links gelenkt – und rumms ist die Parkbeule im Blech. Hat ja keiner gesehen. Zack, macht sich der Sünder aus dem Staub.

Gründe dafür gibt es einige. Oft bemerken die Fahrer gut gedämmter und unübersichtlicher Autos den Parkrempler einfach nicht. Oder sie versuchen weitere Straftaten, wie eine Trunkenheitsfahrt, zu vertuschen. Andere wiederum wollen eine Höherstufung in der Haftpflicht vermeiden.

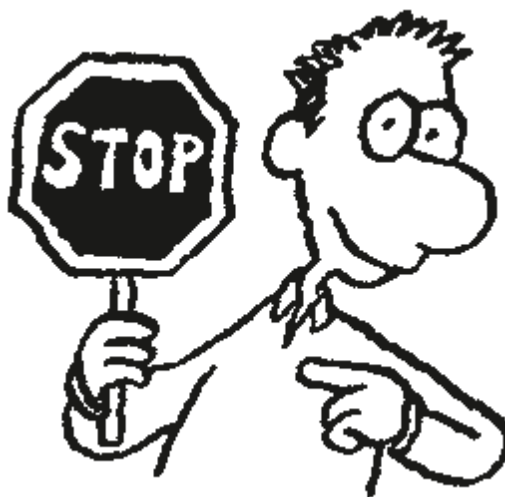
Was die meisten nicht wissen oder wissen wollen: Unfallflucht ist laut Paragraph 142 Strafgesetzbuch eine Straftat und kann schlimmstenfalls mit Freiheitsentzug geahndet werden. Alle Beteiligten sollten im Ernstfall einen Rechtsanwalt einschalten, aber vor allem diese Fakten kennen.

Wann spricht man von Fahrerflucht?

Wenn der Verursacher nicht am Unfallort geblieben ist, er weder Angaben zu seiner Person, dem Auto und dem Unfall gemacht, angemessen gewartet und die Polizei informiert hat. Die Visitenkarte oder der Zettel hinterm Scheibenwischer reichen, wie so viele meinen, also nicht.

Was heißt „angemessen warten“?

Da gibt es gesetzlich keine Vorschrift. Die Wartezeit hängt von den Umständen ab. Allgemeine Regel: Je wahrscheinlicher es ist, dass der Geschädigte kommt, desto länger muss man warten. Das können mittags auf dem Supermarktparkplatz eine Stunde und auf der nächtlichen Landstraße 15 Minuten sein. Nach der Wartezeit führt der nächste Weg unverzüglich oder nach der Nachtfahrt am Vormittag zur Polizei.



Was, wenn der kleine Rempler nicht bemerkt wurde und die Polizei ermittelt?

Die Beweislast liegt hier bei der Staatsanwaltschaft. Fehlen Indizien wie die Fahreigenschaft oder Zeugen, wird das Straferfahren eingestellt. Oft ist aber auch ein sogenanntes Wahrnehmbarkeitsgutachten erforderlich. Alles Weitere sollte dann ein Verkehrsanwalt regeln. Nur der bekommt auch Einsicht in die Ermittlungsakte.

Was besagt die sogenannte 24-Stunden-Regel?

Wer den Schaden nicht gleich angezeigt hat, kann „tätige Reue“ zeigen und sich binnen 24 Stunden bei der Polizei melden. Vorausgesetzt, der Unfall geschah im ruhenden Verkehr, hatte einen Fremdsachschaden von maximal 1 500 Euro zur Folge, und es liegt von anderen Verkehrsteilnehmern noch keine Anzeige vor. Das Gericht kann dann die Strafe mildern oder ganz von ihr absehen.

Der umgekehrte Fall: Was muss ein Geschädigter für die Durchsetzung seiner Ansprüche tun?

Unfallort und Schaden sollten fotografiert, die Polizei informiert und eventuelle Zeugen gefunden werden. Die Polizei übernimmt die Spurensicherung. Reicht ein Schadengutachten nicht aus, wird ein Unfallgutachten fällig.

Wer zahlt den Schaden?

Zuallererst die gegnerische Haftpflichtversicherung. Konnte der Unfallverursacher nicht ermittelt werden, reguliert die Vollkasko den Schaden – sofern man eine hat. Dann allerdings wird der Versicherte in seinem Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft und die Selbstbeteiligung abgezogen. Bei Bagatellschäden lohnt es sich deshalb manchmal, die Reparatur auf eigene Kappe zu nehmen.

Wann springt die Verkehrsofferhilfe ein?

Sie zahlt bei Unfallflucht, wenn das Fahrzeug nicht identifiziert werden konnte, kein eigener Vollkasko-Schutz besteht und es beim Unfall zu Todesopfern oder Schwerverletzten gekommen ist. Die Sachschaden muss 500 Euro übersteigen. Schmerzensgeld bekom-

men Unfallopfer nur bei sehr schweren Verletzungen mit Nachfolgeschäden.

Inwieweit kann die Kfz-Versicherung den Unfallverursacher in Regress nehmen?

Die Haftpflicht reguliert natürlich den Schaden des Unfallopfers, holt sich aber bis zu 5 000 Euro vom Verursacher zurück. Der Schadenfreiheitsrabatt wird zurückgestuft. Schlechte Karten haben auch Kasko-Versicherte: Sie können ihren Schutz ganz verlieren und zudem gekündigt werden.

Welche Strafen drohen bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort?

Weil Fahrerflucht eine Straftat ist, reicht die Palette von Geldstrafen, Fahrverboten, Punkten bis zur Freiheitsstrafe. Ersttäter kommen mit einem Monatsgehalt und 2 Punkten in Flensburg noch relativ glimpflich davon. Bei Schäden über 1 500 Euro ist in der Regel der Führerschein für 6 Monate weg, und auf dem Punktekonto erscheint mindestens eine 3. Sind Personen zu Schaden gekommen, kann wegen fahrlässiger Körperverletzung eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, bei fahrlässiger Tötung sogar bis zu 5 Jahren verhängt werden.



Arbeitgeber muss bei verspätetem Lohn 40,00 € Schadensersatzpauschale bezahlen

Das Arbeitsrecht weist im Zivilrecht die Besonderheit auf, dass jede Partei die Kosten ihrer Rechtsverfolgung auch dann zu tragen hat, wenn sie vor Gericht in erster Instanz obsiegt. Mit anderen Worten, sie bleibt in jedem Fall auf ihren Rechtsanwaltskosten sitzen. Dies ergibt sich aus § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz und bezweckt im Allgemeinen den Schutz des Arbeitnehmers.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22.07.2014 brachte den § 288 Abs. 5 in das Bürgerliche Gesetzbuch, nach welchem dem Inhaber einer Geldforderung gegenüber dem Zahlungspflichtigen ein pauschaler Anspruch über 40,00 € zusteht, sofern Letzterer Unternehmer und mit der Zahlung in Verzug ist.

Das Landesarbeitsgericht Köln schloss sich nun mit Urteil vom 22.11.2016, Az. 12 Sa 524/16, inhaltlich dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2016, Az. 3 Sa 34/16, an und entschied, dass § 12 a ArbGG keine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht begründe, sondern die Vorschrift des § 288 Abs. 5 BGB spezieller sei.

Da Arbeitgeber als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anzusehen sind und es sich bei Lohnforderungen um klassische Zahlungsforderungen handelt, findet § 288 Abs. 5 BGB im Ergebnis auf Arbeitsverhältnisse Anwendung.

Regelmäßig sehen nun Arbeits- oder Tarifverträge vor, dass der Lohn zum 1. oder zum 15. des

Folgemonats fällig wird. Aus dem Grund befindet sich der Arbeitgeber nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nach Ablauf des jeweiligen Tages im Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Arbeitnehmer bedarf. Der Arbeitgeber ist also ab dem 2. bzw. 16. des Monats in Verzug der Lohnzahlung und schuldet demgemäß seinem Arbeitnehmer grundsätzlich die Pauschale.

Wenngleich sich die Landesarbeitsgerichte nun deutlich positioniert haben, bleiben weitere Fragen zur Verzugspauschale weiter ungeklärt. Das gilt etwa für die Häufigkeit der Pauschale d. h., ob der Arbeitgeber für jeden Monat, in welchem der Lohn nicht oder nicht pünktlich gezahlt wird, pauschal 40 € zu entrichten hat. Bei einem Kündigungsschutzprozess, der sich über einen längeren Zeitraum zieht, kann die Pauschale so schnell einen mittleren dreistelligen Betrag erreichen. Zuzustimmen ist daher dem Vorschlag, das Entstehen der Pauschale an den Grund für den Verzug zu knüpfen, im genannten Beispiel die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Ebenfalls offen ist weiterhin, ob die Pauschale auch bei Kleinstbeträgen anfällt und ob Ausschlussfristen in Arbeits- oder Tarifverträgen auch die Pauschale erfassen.

Es ist davon auszugehen, dass das Bundesarbeitsgericht sich den Landesarbeitsgerichten anschließen wird. Aus der gerichtlichen Praxis ist die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB schon jetzt jedenfalls nicht mehr wegzudenken.



Von Rechtsanwalt
Johannes Burhorst

Druck durch den Betriebsrat als Kündigungsgrund



Die Arbeitnehmer eines Betriebes können einen Betriebsrat wählen, damit dieser ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber wahrnimmt.

Es kann allerdings auch vorkommen, dass ein Betriebsrat das Interesse der Belegschaft darin sieht, einen bestimmten Arbeitnehmer gerade loszuwerden. Mit genau dieser Konstellation hatte sich das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 28.03.2017, Az. 2 AZR 551/16) auseinanderzusetzen.

Eine Arbeitnehmerin in einem Versicherungsunternehmen kriegte sich mit ihren Kollegen wiederholt derart in die Haare, dass der Betriebsrat in ihrem Verhalten eine erhebliche Störung des Betriebsfriedens sah.

Der Arbeitgeber kam jedoch der Aufforderung durch den Betriebsrat, die Arbeitnehmerin zu entlassen, nicht nach, weshalb sich der Betriebsrat an das Arbeitsgericht wandte, das wiederum den Arbeitgeber zur Kündigung auf-

forderte. Der Arbeitgeber seinerseits entließ die Arbeitnehmerin, die selbstverständlich klagte. Das Kündigungsschutzgesetz, das auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fand, gibt dem Arbeitgeber nun grundsätzlich drei mögliche Kündigungsgründe an die Hand, nämlich die personen-, die verhaltens- und die betriebsbedingte Kündigung.

Das Arbeitsgericht, das über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden hatte, erblickte in dem Antrag des Betriebsrates ein dringliches betriebliches Erfordernis und sah folgerichtig die Kündigung als betrieblich veranlasst und damit gerechtfertigt an.

Voraussetzung für die Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer ist, dass der Betriebsfrieden wiederholt und schwerwiegend gestört wird und der Täter schuldhaft – d. h. zumindest fahrlässig – gehandelt hat. Ob dieses für Personal wie auch Betriebsräte interessante Urteil Schule macht, bleibt abzuwarten.

Europäischer Gerichtshof trifft „Kopftuch-Entscheidungen“

Seit vielen Jahren beschäftigen sich deutsche Gerichte mit der Frage, inwieweit das Tragen von religiösen Symbolen am Arbeitsplatz durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber eingeschränkt werden kann. Die weit überwiegenden Fälle spielten sich bisher im Öffentlichen Recht ab, etwa in staatlichen Kindergärten oder Schulen.

Nun hat der Europäische Gerichtshof auch für den privaten Bereich Regeln geschaffen.

Am 14.03.2017 nämlich entschied er in gleich zwei Angelegenheiten, in denen Arbeitgeber jeweils einer Arbeitnehmerin das Tragen eines Kopftuchs untersagten und in beiden Fällen nach entsprechender Weigerung kündigten.

Im ersten Fall (C-157/15) aus Belgien ging es um eine Frau muslimischen Glaubens, die im Jahre 2006 nach etwa dreijähriger Tätigkeit im Unternehmen ankündigte, in Zukunft ihr Kopftuch tragen zu wollen.

Der Arbeitgeber widersprach, da er im Kundenkontakt Neutralität wahren wollte und verwies auf seine Arbeitsordnung. Nach dieser war es Arbeitnehmern verboten, am Arbeitsplatz „sichtbare Zeichen ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung zu tragen und/oder jeglichen Ritus, der sich daraus ergibt, zum Ausdruck zu bringen“.

Der belgische Kassationshof legte dem EuGH die Entscheidung vor mit der Frage, ob in der Regelung eine unmittelbare Diskriminierung zu erblicken sei.

Der EuGH antwortete dahingehend, dass sich die Bestimmung unterschiedslos auf jede Bekundung von Überzeugungen beziehe und alle Arbeitnehmer gleich behandelt würden, eine Diskriminierung demgemäß nicht vorliege.

Im zweiten Fall (C-188/15) kündigte ein französisches Softwareunternehmen einer Angestellten, die zunächst als Praktikantin ein sog. einfaches Bandana trug und später zu einem Kopftuch wechselte, aus dem Grund, dass ein ihr zugewiesener Kunde sich über die „Verschleierung“ beschwerte. Wie im erstgenannten Fall argumentierte der Arbeitgeber mit der Neutralität im Verhältnis zu seinen Kunden.

Anders als dort existierte im Unternehmen jedoch keine Arbeitsordnung, aus der sich diese Neutralitätspflicht ergab. Eine Rechtfertigung ließ sich daher nur noch über den Kundenwunsch herleiten, was der EuGH aber im Ergebnis verneinte.

Wie die deutschen Gerichte das Urteil verstehen und ob Arbeitgeber sich nun in Zukunft entsprechende Regelungen auferlegen bzw. Entsprechendes in Arbeitsverträge aufnehmen werden, bleibt abzuwarten. Die Entscheidungen dürfen jedenfalls als richtungsweisend anzusehen sein.



Immobilienmakler müssen notwendige Angaben zum Energieverbrauch in Immobilienanzeigen aufnehmen



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Der Bundesgerichtshof hatte sich in mehreren Fällen mit der Frage zu befassen, welche Informationspflichten dem Immobilienmakler bei einer Immobilienanzeige zum Energieverbrauch obliegen, BGH, AZ I ZR 229/16; I ZR 232/16; I ZR 4/17.

Die beklagten Immobilienmakler des zugrundeliegenden Verfahrens boten in Tageszeitungen Wohnimmobilien zur Miete oder zum Kauf an. In den Anzeigen fehlten jeweils Angaben zur Art des Energieausweises, zum wesentlichen Energieträger für die Heizung des Wohngebäudes, zum Baujahr des Wohngebäudes oder zur Energieeffizienzklasse.

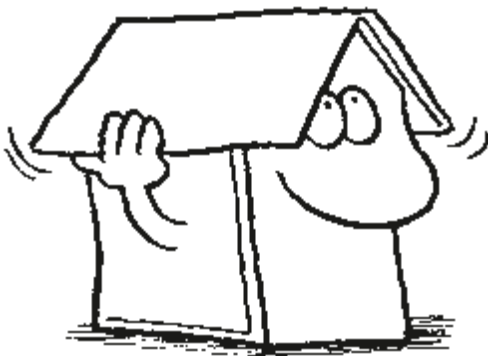
Die Klägerin sah darin einen Verstoß gegen § 16 a der Energieeinsparverordnung (EnEV). Sie verlangte von den Beklagten, es zu unterlassen, Anzeigen für die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien, für die ein Energieausweis vorliegt, ohne die vorgesehenen Pflichtangaben zu veröffentlichen.



Das Landgericht Münster verurteilte die Beklagte antragsgemäß; die Landgerichte Bielefeld und München II haben die Klage jeweils abgewiesen. In zweiter Instanz waren alle Klagen dann erfolgreich. Der Bundesgerichtshof hat in zwei Verfahren die Revisionen der beklagten Immobilienmakler zurückgewiesen, im dritten Verfahren hat er die Entscheidung aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, weil eine Beweisaufnahme dazu erforderlich ist, ob bei Schaltung der Anzeige ein Energieausweis vorlag. Der Klägerin steht allerdings kein Unterlassungsanspruch nach § 3 a UWG wegen eines Verstoßes gegen § 16 a EnEV zu. Die Vorschrift verpflichtet Verkäufer und Vermieter vor dem Verkauf und der Vermietung einer Immobilie in einer Immobilienanzeige in kommerziellen Medien zu Angaben über den Energieverbrauch, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vorliegt. Der Immobilienmakler ist nicht Adressat dieser Informationspflicht. Ein anderes Verständnis ergibt sich weder aus den Gesetzesmaterialien noch bei gebotener richtlinienkonformer Auslegung. Zwar sieht Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Informationspflichten vor, die auch den Immobilienmakler nicht ausnehmen. Eine entsprechende Verpflichtung kann durch § 16 a EnEV entgegen dem klaren Wortlaut der Vorschrift aber nicht durch eine richtlinienkonforme Auslegung begründet werden.



Die Klägerin konnte die Beklagten jedoch unter dem Gesichtspunkt einer Irreführung der Verbraucher durch Vorenthalten wesentlicher Informationen nach § 5 a Abs. 2 UWG mit Erfolg in Anspruch nehmen. Gemäß § 5 a Abs. 4 UWG gelten als wesentlich Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen. Aus Art. 12 der Richtlinie 2010/31/EU folgt die Verpflichtung des Immobilienmaklers, notwendige Angaben zum Energieverbrauch in der Anzeige aufzunehmen. Zu den wesentlichen Informationen, die angeführt werden müssen, rechnen die Art des Energieausweises, der wesentliche Energieträger, das Baujahr des Wohngebäudes, die Energieeffizienzklasse und der Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs.



Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 16 a EnEV:

(1) Wird [...] vor dem Verkauf eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält:

- 1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis [...],
- 2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude,
- 3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
- 4. bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr und
- 5. bei Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse. [...]

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf den Vermieter, Verpächter und Leasinggeber bei Immobilienanzeigen zur Vermietung, Verpachtung oder zum Leasing eines Gebäudes,

einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit. [...]

Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU lautet:

(4) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Verkauf oder Vermietung von

- Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt,
- Gebäudeteilen in einem Gebäude, für das ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt, und
- Gebäudeteilen, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt,

in den Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in den kommerziellen Medien der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils angegebene Indikator der Gesamtenergieeffizienz genannt wird.

§ 5 a UWG (Irreführen durch Unterlassen):

[...] (2) Unlauter handelt, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält,

- 1. die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
- 2. deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. [...]

(4) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.



Wer vor Gericht etwas beweisen muss, hat den „schwarzen Peter“



Der BGH hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Der Kläger kaufte von der Beklagten, einer Kfz-Händlerin, einen gebrauchten Pkw des Typs BMW 525d Touring zum Preis von 16.200 Euro. Nach knapp fünf Monaten und einer vom Kläger absolvierten Laufleistung von rd. 13.000 km schaltete die im Fahrzeug eingebaute Automatikschaltung in der Einstellung „D“ nicht mehr selbstständig in den Leerlauf; stattdessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren bei Steigungen war nicht mehr möglich. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung trat der Kläger vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises und den Ersatz geltend gemachter Schäden.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Oberlandesgericht sowie Landgericht hatten die Auffassung vertreten, der Kläger habe nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, dass das Fahrzeug bereits bei seiner Übergabe einen Sachmangel aufgewiesen habe.

Zwar seien die aufgetretenen Symptome nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen auf eine zwischenzeitlich eingetretene Schädigung des Freilaufs des hydrodynamischen Drehmomentwandlers zurückzuführen. Auch sei es grundsätzlich möglich, dass der Freilauf schon bei der Übergabe des Fahrzeugs mechanische Veränderungen aufgewiesen habe, die im weiteren Verlauf zu dem eingetretenen Schaden geführt haben könnten. Nachgewiesen sei dies jedoch nicht. Vielmehr komme als Ursache auch eine Überlastung des Freilaufs, mithin ein Bedienungsfehler des Klägers nach Übergabe in Betracht. Bei einer solchen Fallgestaltung könne sich der Kläger nicht auf die zugunsten eines Verbrauchers eingreifende Beweislastumkehrregelung des § 476 BGB berufen. Denn nach der Rechtsprechung des BGH begründe diese Vorschrift lediglich eine in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung dahin, dass ein innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang aufgetretener Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrü-



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth



bergangs vorgelegen habe. Sie gelte dagegen nicht für die Frage, ob überhaupt ein Mangel vorliege. Wenn daher bereits nicht aufklärbar sei, dass der eingetretene Schaden auf eine vertragswidrige Beschaffenheit des Kaufgegenstands zurückzuführen sei, gehe dies zulasten des Käufers.

Der BGH nahm nunmehr eine Anpassung seiner Rechtsprechung vor. Der Käufer muss nunmehr lediglich darlegen und nachweisen, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die er zu erhalten nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte. Dem Käufer muss lediglich der Nachweis gelingen, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine „Mangelscheinung“) gezeigt hat, der – unterstellt er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten

Beschaffenheit begründen würde. Dagegen muss der Käufer fortan weder darlegen und nachweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Folge dieser geänderten Auslegung des § 476 BGB ist eine im größeren Maß als bisher angenommene Verschiebung der Beweislast vom Käufer auf den Verkäufer beim Verbrauchsgüterkauf. Der Verkäufer hat den Nachweis zu erbringen, dass die aufgrund eines binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang eingetretenen mangelhaften Zustands eingreifende gesetzliche Vermutung, bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs habe Sachmangel vorgelegen, nicht zutrifft. Er hat also darzulegen und nachzuweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil sie ihren Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und ihm damit nicht zuzurechnen ist. Gelingt ihm diese Beweisführung nicht hinreichend, greift zugunsten des Käufers die Vermutung des § 476 BGB auch dann ein, wenn die Ursache für den mangelhaften Zustand oder der Zeitpunkt ihres Auftretens offengeblieben ist, also letztlich ungeklärt geblieben ist, ob überhaupt ein vom Verkäufer zu verantwortender Sachmangel vorlag. Der Senat hat nach alledem das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Insbesondere wird dieses nunmehr zu prüfen haben, ob der Beklagten der Nachweis gelungen ist, dass der akut aufgetretene Schaden am Freilauf des Drehmomentwandlers zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch nicht im Ansatz vorlag, sondern auf eine nachträgliche Ursache (Bedienungsfehler) zurückzuführen ist.



Verzicht auf Fortführung des Ehenamens im Scheidungsfall ist wirksam

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist ein Verzicht auf die Fortführung des Ehenamens im Scheidungsfall wirksam und nicht sittenwidrig, BGH, AZ XII ZR 185/05. Ein Ehegatte kann danach durch einen Ehevertrag wirksam dazu verpflichtet werden, auf die Fortführung des angenommenen Ehenamens im Scheidungsfall zu verzichten. Eine solche Vereinbarung ist, jedenfalls solange der Verzicht nicht entlohnt wird, nicht generell als sittenwidrig zu werten. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung klargestellt.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Anlässlich der Eheschließung schloss ein Ehepaar im Mai 1989 einen Ehevertrag. Darin vereinbarten die Eheleute, dass der Familienname der Ehefrau als künftiger Ehename geführt werde. Zugleich wurde vereinbart, dass der Ehemann im Falle der Scheidung den Ehenamen ablegt und allein seinen Geburtsnamen oder wahlweise, entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten, einen anderen Namen führt. Die Familie der Ehefrau betrieb unter dem Familiennamen ein bekanntes Unternehmen. Der Ehemann beabsichtigte daher nach der Scheidung der Ehe im Mai 2004 die Fortführung des Ehenamens. Dies wollte die Ehefrau mit Blick auf die Regelung im Ehevertrag unterbinden und erhob daher Klage.

Während das Amtsgericht Lüneburg die Klage abwies, gab das Landgericht Lüneburg der Klage statt. Nach seiner Auffassung dürfe der Ehemann aufgrund der Regelung im Ehevertrag den Ehenamen nicht fortführen. Gegen diese Entscheidung legte der Ehemann Revision ein. Er hielt die Regelung zum Verzicht der Namensfortführung für sittenwidrig und

damit für unwirksam. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies daher die Revision des Ehemanns zurück. Zwar könne ein Ehegatte nach der Ehescheidung den Ehenamen gemäß § 1355 Abs. 5 BGB fortführen. Dort heißt es:

§ 1355 BGB Ehename

- (5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.

Er könne darauf aber wirksam durch eine Vereinbarung im Ehevertrag verzichten und zwar bereits vorab für den Scheidungsfall. So lag der Sachverhalt hier. Es sei zu beachten, dass die Fortführung des Ehenamens nicht zum Wesen der Ehe gehöre, da das Gesetz dem geschiedenen Ehegatten die Wiederaufnahme des früheren Namens ausdrücklich gestatte. Eine Abrede, in denen ein Ehegatte für den Scheidungsfall auf die Fortführung des Ehenamens verzichte, sei deshalb nicht generell als sittenwidrig anzusehen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs könne ein Verzicht auf die Fortführung des Ehenamens durch ein Ehevertrag aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls sittenwidrig sein. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies bei Vereinbarung eines Entgelts der Fall sei, könne dahinstehen, da ein Entgelt die Ehegatten nicht vereinbart haben.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Keine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahrs bei Zusammenleben eines Ehegatten mit neuem Partner



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Wendet sich ein Ehegatte einem neuen Partner zu und lebt mit diesem zusammen, so rechtfertigt dies keine Scheidung vor Ablauf des ersten Trennungsjahrs gemäß § 1565 Abs. 2 BGB. Dort heißt es:

§ 1565 BGB Scheitern der Ehe

- (2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Denn eine unzumutbare Härte für den anderen Ehegatten liegt darin nicht. Dies wurde bereits mehrfach von den Oberlandesgerichten bestätigt.

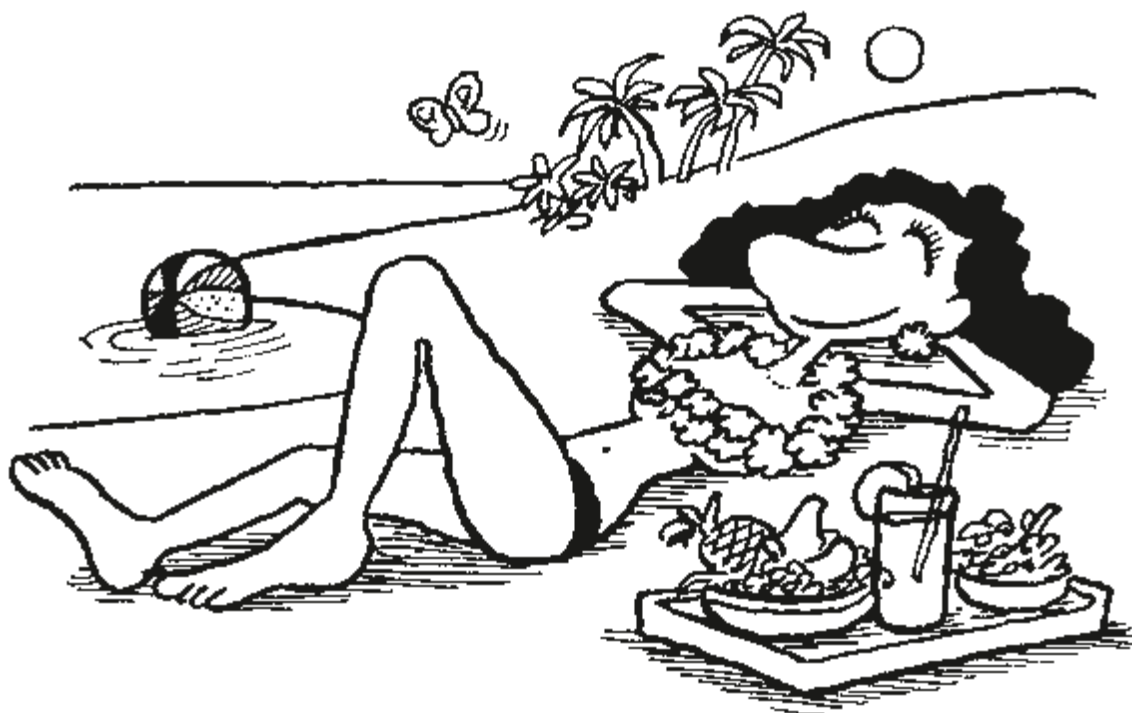
In einem entschiedenen Fall beabsichtigte eine Ehefrau im Jahr 1991 die Scheidung von ihrem Mann noch vor Ablauf des ersten Trennungsjahrs. Hintergrund dessen war, dass ihr Ehemann sich einer anderen Partnerin zugewandt hat und mit dieser gemeinsam wohnte. Zur Durchführung des Scheidungsverfahrens beantragte sie Prozesskostenhilfe. Diese wurde ihr vom Amtsgericht mit der Begründung verweigert, dass eine Scheidung vor Ablauf des ersten Trennungsjahrs unzulässig sei. Eine unzumutbare Härte, die eine sofortige Scheidung rechtfertige, habe nicht vorgelegen. Gegen diese Entscheidung legte die Ehefrau Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts und wies daher die Beschwerde der Ehefrau zurück. Zwar könne nach § 1565 Abs. 2 BGB die Ehe noch vor Ablauf des ersten Trennungsjahrs geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor.

Das Zusammenleben des Ehemanns mit einer neuen Partnerin rechtfertigt zwar die Annahme, so das Oberlandesgericht, die Ehe für gescheitert zu halten. Daraus folgen aber nicht zugleich außergewöhnliche Anhaltspunkte für eine unzumutbare Härte. Die Zuwendung eines Ehegatten zu einem anderen Partner sei Zerrüttungsgrund und als solcher nicht zugleich Ausnahmetatbestand mit Unzumutbarkeitsfolgen für den anderen Ehegatten.

Eine unzumutbare Härte wird dagegen anzunehmen sein, wenn es zu groben Beleidigungen, Alkoholmissbrauch oder Tätlichkeiten des anderen Ehegatten gekommen ist.





Aufklärungspflichten des Reiseveranstalters hinsichtlich Pass- und Visumerfordernissen

Der Reiseveranstalter hat die vertragliche Pflicht, den Reisenden vor Vertragsschluss auf die Pass- und Visumpflichten hinzuweisen. Dies hatte der Bundesgerichtshof im Jahr 2014 (Urt. v. 20.05.2014 Az: X ZR 134/13) entschieden. Es wird darauf abgestellt, dass der Reisende sich in unbekanntes Terrain begibt. Mit den Informationspflichten soll der Reisende über die Gegebenheiten am Reiseziel sowie den Transport dorthin aufgeklärt werden. Auch Aufenthaltsbestimmungen zählen darunter.

Die Angaben des Reiseveranstalters sind daher umfassend, was die Ausweiserfordernis entspricht. Der Veranstalter hat auf dessen Notwendigkeit hinzuweisen. Weiterhin hat er über notwendige Formulare aufzuklären sowie ggf. auf Fristen für Anträge hinzuweisen. Weiterhin können Aufklärungspflichten über gesundheitliche Formalitäten in manchen Ländern not-

wendig sein, worauf der Veranstalter hinzuweisen hat. Der Reiseveranstalter ist jedoch lediglich zur Information und Aufklärung verpflichtet. Die rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Unterlagen obliegt dem Reisenden selbst. Hiervon kann eine Ausnahme bestehen, wenn der Reiseveranstalter dies vertraglich übernimmt.



Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Fehlt eine Aufklärung über die notwendigen Unterlagen, stellt dies einen Reisemangel dar, der zu unterschiedlichen reiserechtlichen Ansprüchen führen kann. Hierbei kommt es sodann auf die konkrete Auswirkung auf die Reise an.

Im neueren Fall des Bundesgerichtshofes vom 16.05.2017 Az: X ZR 142/15 hatte eine Familie eine Reise in die USA geplant und eine Reise gebucht. Über die Beschaffung der Unterlagen wurden sie offenbar hingewiesen. Vor Reiseantritt hatten die Mutter und deren Tochter einen neuen Reisepass in ihrer Gemeinde beantragt, welcher auch ausgestellt und übergeben wurde. Die Gemeinde hat jedoch unterlassen der Bundesdruckerei den Eingang zu bestätigen. Die Bundesdruckerei meldete die Pässe als abhandengekommen. Aufgrund dessen wurde der Klägerin sowie deren Tochter der Abflug in die USA verweigert.

Die Klägerin berief sich auf höhere Gewalt i.S. d. § 651 j BGB und wollte den Reisepreis erstattet verlangen. Der BGH verneinte die höhere Gewalt im vorliegenden Fall und sah es im

Risikobereich der Klägerin, dass die Ausweispapiere rechtzeitig vorliegen müssen. Mithin ist es eine Angelegenheit der Klägerin. Der BGH führte hierzu weiter aus, dass es unabhängig davon ist, dass die Klägerin und Tochter zwar keinen Einfluss auf den Vorgang der Pässe als solches hatten noch diesen Umstand voraussetzen konnten, jedoch betraf es keine Lebensverhältnisse, die der Vertrag der Parteien voraussetzte. Dies betraf lediglich die Klägerin und Tochter als Inhaber der Reisedokumente.

Ein Anspruch gegen den Reiseveranstalter besteht hierbei nicht. Ob ein Anspruch gegen die Gemeinde besteht, wurde durch den BGH offen gelassen und war nicht Gegenstand der Verhandlung.

Fraglich ist, ob es höhere Gewalt darstellt, wenn die Einreisebestimmungen des Ziellandes derart verschärft werden, dass in der Folge ein notwendiges Visum nicht erteilt wird. Dies liegt sodann nicht im persönlichen Verantwortungsbereich des Reisenden, sondern ist ein hoheitlicher Eingriff eines Staates.

Unverschuldeter Unfall beim Hoteltransfer – Reisemangel?

Die Reisenden buchten eine Pauschalreise in die Türkei mit Hoteltransfer. Auf dem Weg in das Hotel kollidierte ein Geisterfahrer mit dem Bus. Die Reisenden wurden teilweise schwer verletzt und klagten gegen den Veranstalter der Reise auf die Rückerstattung der Reisekosten.

Das Amtsgericht hatte den Reisenden Recht gegeben. Die Berufung des Veranstalters hingegen war erfolgreich. Das zuständige

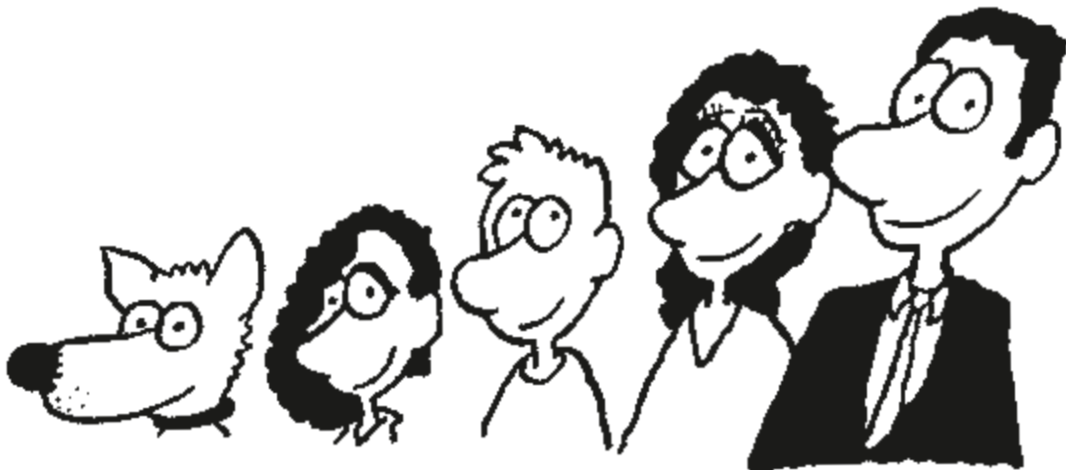
Landgericht sah den Unfall als allgemeines Lebensrisiko, welches nicht dem Veranstalter zur Last gelegt werden kann.

Die Reisenden legten gegen das landgerichtliche Urteil Revision ein. Der BGH entschied mit Urteil vom 06.12.2016 Az: X ZR 117/15, dass der Veranstalter die Reisekosten vollständig zurückzahlen müsse und hob somit das landgerichtliche Urteil auf.

Der zugesicherte Hoteltransfer des Veranstalters beinhaltet, dass die Reisenden unverehrt zum Hotel gebracht werden. Aufgrund des Unfalles ist diese Leistung beeinträchtigt und stellt einen Reisemangel dar. Aufgrund der schweren Verletzungen konnte die weitere Reise nicht fortgesetzt werden und die Reiseleistung nicht in Anspruch genommen werden.

Dass der Unfall hier unverschuldet war, ist für die Erstattung des Reisepreises unerheblich. Der BGH legte es demnach aus, dass die Preisgefahr des Unterganges der Leistung beim Reiseveranstalter liegt. Der Reiseveranstalter trägt die Gefahr des Unterganges, wenn der Reise-Erfolg durch Umstände vereitelt wird, die weder ihm noch dem Reisenden zugerechnet werden können.

Neues Gesetz zum Hinterbliebenengeld – Änderung im Deliktsrecht



Angehörige von Todesopfern nach einem Unfall oder Verbrechen sollen durch das neue Gesetz leichter Schadensersatz für ihre Trauer und zugefügtes seelisches Leid erreichen können.

Die infolge einer fremdverursachten Tötung von Hinterbliebenen erlittene Trauer und das seelische Leid wurden vom bisherigen geltenden Recht demnach als entschädigungslos hinzunehmendes Schicksal angesehen. Vor dem neuen Gesetz musste der Angehörige nachweisen, dass er entweder selbst in seiner Gesundheit verletzt worden ist, um ein eigenes

Schmerzensgeld zu beanspruchen. Hierbei wurden hohe Anforderungen gestellt, so dass eine normale Trauer oder Schock nicht ausreichend war.

Es musste ein krankhafter Zustand entstehen, der über das Maß der normalen Trauer über eine solche Todesnachricht hinausgeht.

Oder es musste nachgewiesen werden, dass der Getötete einen eigenen Schmerzensgeldanspruch erlangt hat und dieser Anspruch auf die Erben übergegangen ist. Die Nachweisbarkeit kann durchaus schwer sein, wenn der sofortige Todeseintritt durch die Verletzung festgestellt wurde und somit ein eigener Schmerzensgeldanspruch des Getöteten gegebenenfalls nicht eingetreten ist.



Durch die Neuregelung sollen diese Hürden nunmehr gesenkt werden. Ein eigener krankhafter Zustand wird nach der neuen Gesetzesregelung durch den Angehörigen nicht mehr nachzuweisen sein.

Konkret wurde der Absatz 3 der einzelnen Paragraphen in den Gesetzen (844 III BGB, § 10 III StVG, ...) wie folgt ergänzt:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches

Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Nunmehr werden Gerichte vor der Aufgabe stehen, ein angemessenes Schmerzensgeld für das zugefügte seelische Leid eines Hinterbliebenen zu schätzen. Der Gesetzesentwurf zur Änderung verwies dabei auf bestehende Urteil zu Schockschäden, so dass diese eine Orientierung sein können. Erleidet der Angehörige jedoch einen eigenen krankhaften Zustand aufgrund des Schocks, der pathologisch fassbar sein muss, wird dieser weiterhin Schmerzensgeld fordern können, das über dem seelischen Leid liegen sollte.

Weiterhin lässt das Gesetz weitere Personen zu, die in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zum Getöteten gestanden haben. Lediglich bei den im Gesetz aufgezählten Personen wird dies vermutet. Mithin könnten weitere Schadensersatzberechtigte mit einem Nachweis des Näheverhältnisses Schmerzensgeld beanspruchen. Auch hier wird die Rechtsprechung Grenzen finden müssen und das besondere persönliche Näheverhältnis mittels Rechtsfortbildung einzuschränken. Fraglich könnte sein, ob ein enger Arbeitskollege, mit welchem man den Großteil seines Tages verbringt, in einem besonderen Näheverhältnis steht. Gegebenenfalls langjährige beste Freundschaften, natürlich wären noch Geschwister des



Getöteten oder Großeltern möglich, zu denen ein Näheverhältnis bestehen kann. Ebenfalls kann der, der zum Ersatz verpflichtet ist, die Vermutung des Satzes 2 zum besonderen Näheverhältnis widerlegen, wenn Ehegatten beispielsweise getrennt gelebt haben und die Scheidung beantragt worden ist.

Weiterhin kann ein Mitverschulden des Getöteten den Anspruch mindern. Nach Einführung des neuen Gesetzes in das Deliktsrecht werden an die Beteiligten neue Anforderungen gestellt und die rechtliche Entwicklung abzuwarten sein, wie die Gerichte entscheiden.

Schadensersatz wegen missglückter Haarfärbung



Der Blick in den Spiegel nach dem Friseurbesuch kann je nach Eitelkeit des Frisierten unterschiedliche Konsequenzen haben. In der Regel führt eine missglückte Haupthaarbehandlung aber allenfalls dazu, dass der Kunde den Friseur wechselt.

Deutlich schlimmer kam es aber nun für einen Kölner Friseursalon, der einem international tätigen Model die Haare färbte und dabei die Haare statt im gewünschten braungoldenen Ton rot kolorierte.

Die Klägerin litt unter der fehlgegangenen Tönung derart, dass der Stress letztlich zu einer Akne führte und sich der Schaden damit vom oberen Kopfbereich auf das Gesicht

übertrug, nachdem mehrere Versuche, das Haupthaar wiederherzustellen, kein glückliches Ende fanden.

Auf die Klage mit dem Inhalt festzustellen, dass der Salon für alle materiellen und immateriellen Schäden aufzukommen habe, entschied das Landgericht Köln mit Urteil vom 14.07.2017, Az. 4 O 381/16, dass der Klägerin wegen der Haarteile selbst sowie Verdiensteinbußen durchaus materielle Schäden entstanden seien. Den Einwand des beklagten Haarsalons, dass man auch eine Glatze habe schneiden können, sodass nach zwei bis drei Monaten das Haar nachgewachsen sei, ließ das Gericht unkommentiert.



Von Rechtsanwalt
Johannes Burhorst

Kein Schmerzensgeld bei Impotenz des Ehemannes

Das OLG Hamm erließ kürzlich einen Hinweisbeschluss, Az. 3 U 42/17, der eine ungewöhnliche Schmerzensgeldforderung zum Gegenstand hatte.

Der Ehemann der Klägerin war in den Jahren 2010 und 2011 mehrfach an der Wirbelsäule operiert worden und dies nach Ansicht der Klägerin fehlerhaft. Folge war ein Nervenschaden, der letztlich zur Impotenz geführt habe. Das nach dem Vorbringen der Klägerin „erfüllte Sexleben“, das durch die Gegenseite nur mit Nichtwissen bestritten werden konnte, sei dadurch elementar beeinträchtigt worden und ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 20.000,- € daher gerechtfertigt. Das sah das Oberlandesgericht jedoch anders.

Es fehle an der Verletzung eines eigenen Rechtsgutes, denn bereits nach dem Vortrag der Klägerin sei es nicht zu einer eigenen körperlichen oder psychischen Schädigung gekommen. Sie mache vielmehr einen Verlust ihrer Sexualität geltend, zu welchem es jedoch tatsächlich nicht gekommen sei, denn sie habe weiterhin die Möglichkeit, über ihre Sexualität frei zu bestimmen. Die Impotenz ihres Ehemannes bleibe damit zwar nicht ohne Auswirkung auf das Leben der Klägerin, greife jedoch nicht in ihre Rechtsstellung ein.

Ob die Begründung des Gerichts die Klägerin überzeugen konnte, ist nicht bekannt. Jedenfalls nahm sie aber die Berufung zurück und beendete den Rechtsstreit somit.



Sie wollen Ihre IT in erfahrenen Händen wissen? Konica Minolta – Ihr Partner für IT-Services vor Ort



Smart Managed Services = Professionelle IT-Services auf Ihr Unternehmen abgestimmt

Unternehmen hängen immer stärker von IT-Prozessen ab. Gerade bei Prozessoptimierungen und dem Wandel hin zur Digitalisierung kommen IT-gesteuerte Hilfsmittel verstärkt zum Einsatz. Dadurch wächst allerdings auch die Abhängigkeit und Komplexität sowie der Anspruch an Ihre IT-Mitarbeiter. Oft stehen wenige IT-Mitarbeiter vor zu vielen unterschiedlichen Aufgaben, die sie zu meistern haben.

Die ständige Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der IT eines Unternehmens spielt heute eine entscheidende Rolle. IT-Lösungen am Arbeitsplatz müssen funktionieren. Ausfälle oder Behinderungen belasten nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch die Produktivität. Werden Störungen aber frühzeitig erkannt,

können Benutzer rechtzeitig informiert und Maßnahmen ergriffen werden. Durch die Fehlerbehebung im Hintergrund werden Ausfallzeiten weitestgehend ausgeschlossen.

Absolut flexibel – Aktiver Service zum Festpreis

Das flexible Lösungs-Paket rund um Ihre gesamten IT-Prozesse und Ihre IT-Infrastruktur!

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Hohe Verfügbarkeit, durch pro-aktives Monitoring von Hard- & Software (24/7)
- Rasche Störungsbehebung
- Unabhängig von Arbeitszeiten und Ausfallzeiten von Mitarbeitern
- Vorbeugung von Systemausfällen
- Flexible Lösung, die mit Ihrem Business wächst
- Entlastung Ihrer IT-Mitarbeiter

**Wir fokussieren uns auf Ihre IT.
Damit Ihr Fokus auf dem Kerngeschäft bleibt.**

Mit Smart Managed Services übernehmen wir den Aufwand Ihrer IT-Pflege. Wir entwickeln mit Ihnen eine Strategie und übernehmen genau die IT-Prozesse, die Sie von uns haben möchten. Das kann die Überwachung von Ihren Servern sein oder unser User Helpdesk.

Smart Managed Services entlasten Ihre IT-Mitarbeiter spürbar und unterstützen Sie, Ihren Fokus auf Ihrem Kerngeschäft zu behalten.

Unser Ziel:

Ein individuelles IT-Servicepaket, bei dem Sie nur jene Dienstleistungen bezahlen, die Sie auch wirklich benötigen.

Durch regelmäßige Reportings haben Sie volle Transparenz über Ihre Systeme und unsere erbrachten Dienstleistungen. Bei Fragen steht Ihnen selbstverständlich Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihr Konica Minolta Team in Dresden



Julian Körber
Team Manager Sales



KONICA MINOLTA

So kontaktieren Sie uns:

Konica Minolta
Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
Washingtonstraße 16
01139 Dresden
Tel. 0351 / 862 67-0
Fax 0351 / 862 67-101
info.dresden@konicaminolta.de
www.konicaminolta.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
Washingtonstraße 16, 01139 Dresden
Telefon: 0351 / 862 67-100
E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV